

Bern, 11. November 2020

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis 26. Februar 2021.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sowie durch die Anpassung der Verfahrensgesetze wird die Justiz modernisiert und digitalisiert. Einerseits wird ein Obligatorium eingeführt, welches Gerichte, Behörden und die professionellen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender (insbesondere die Anwaltschaft) verpflichtet, zukünftig miteinander nur noch elektronisch zu kommunizieren. Andererseits wird für Gerichte und Behörden die elektronische Akte als massgebliche Verfahrensakte eingeführt.

Das BEKJ regelt dabei primär den Aufbau und Betrieb der zu errichtenden Austauschplattform sowie die Funktionalitäten, die für den Dokumentenaustausch notwendig sind. Die Plattform wird von Bund und Kantonen gemeinsam betrieben. Dafür gründet der Bund mit den Kantonen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

In den Verfahrensgesetzen wird das Obligatorium zur Benutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verankert. Dabei wird ein zentraler Block in die jeweiligen Verfahrensgesetze eingeführt. Darüber hinaus werden Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen geändert, um eine medienbruchfreie und durchwegs elektronische Verfahrensführung zu ermöglichen.

Im Besonderen ist dabei das Unterschriftserfordernis zu erwähnen: Dies wird für die elektronische Kommunikation fallengelassen, da die Authentifizierung an der Plattform an die Stelle der Unterschrift tritt. Dies gilt sowohl auf Seiten Gerichte und Be-



hörden, wie auch der Verfahrensparteien und deren Rechtsvertretungen. Dies ermöglicht es, dass die jeweilige «Organisation» (Gericht, Behörde, Anwaltskanzlei, Einzelperson) selbst festlegen kann, wer berechtigt ist, Dokumente namens der «Organisation» an die Plattform zu übermitteln und abzurufen.

Die Vorlage enthält auch mehrere Delegationen von Rechtsetzungsbefugnissen (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 5.4). Im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage haben sich zwischen dem Bundesamt für Justiz und dem Bundesgericht Differenzen in Bezug auf die Rechtsetzungsbefugnisse ergeben. Zusammen mit der Bundeskanzlei wurde übereingekommen, die Frage der Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse den Vernehmlassungsadressaten zu unterbreiten. Dazu erhalten Sie einen separaten Fragebogen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Stephan Jau (Mail: stephan.jau@bj.admin.ch, Tel.: 058 485 05 72) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter Bundesrätin